



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 9. März 2021

Nummer 25

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 9. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 14), die durch die Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. II Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Einreisen aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Zeitraum der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt und die Wörter „diesem Zeitraum“ durch die Wörter „den jeweiligen Zeiträumen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 gelten ferner nicht bei Aufenthalten bis zu 72 Stunden.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 gelten ferner nicht bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die sich zwingend notwendig.“

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Zwecken“ das Wort „oder“ eingefügt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung“.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 bestehen unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen ferner nicht für“.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 bestehen ferner nicht für“.
- f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Die Absätze 3, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 gelten nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben. Absatz 4 gilt für Einreisende nach Satz 1 nur, wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird; die Bescheinigung ist bei jeder Einreise mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der von ihr beauftragten Stelle oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.“
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung.“
4. In § 4 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.
5. Zeile 6 Spalte **Regelungen** der Tabelle der Anlage zu § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung

der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die allgemeine Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (SARS-CoV-2-QuarV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Mit dieser Änderungsverordnung reagiert der Ordnungsgeber auf die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land. Die Änderungen durch diese Verordnung betreffen insbesondere Regelungen zum Umgang mit Ein- und Rückreisenden aus Virusvarianten-Gebieten.

Die Einstufung als „Virusvarianten-Gebiet“ erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird täglich auf den Seiten des Robert Koch-Instituts aktualisiert.

Anlass für die vorliegende Änderungsverordnung ist das sich trotz erster Erfolge weiterhin auf hohem Niveau bewegende Infektionsgeschehen, insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg. Besorgniserregend ist, dass sich ansteckendere Mutanten des Coronavirus weltweit und auch im Land Brandenburg insgesamt weiter ausbreiten. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts wurde Mitte Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Identifizierung und Verbreitung der sogenannten VOC 202012/01-Variante (VOC: variant of concern) des SARS-CoV-2-Virus der Linie B.1.1.7 berichtet. Diese breitet sich seit September 2020 mit Schwerpunkt im Süden und Südosten Großbritanniens aus. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals über das vermehrte Auftreten einer SARS-CoV-2-Variante in Südafrika (B.1.351) informiert. Im brasilianischen Bundesstaat Amazonas zirkuliert derzeit die SARS-CoV-2-Variante P.1, die von der Linie B.1.128 abstammt. Alle drei Varianten wurden in Deutschland mittlerweile in einer signifikant hohen Anzahl nachgewiesen.

Die Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen, wenn nicht sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen im Land Brandenburg. Deshalb ist die verschärfte Einschränkung für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten erforderlich, um einen weiteren Eintrag von Virusvarianten zu verhindern und der Verbreitung von Virusvarianten mit höherem Ansteckungspotential entgegenzutreten. Oberstes Ziel ist nach wie vor, die Überlastung des Gesundheitssystems auch in Zukunft insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Infektionsgeschehen in den verschiedenen Staaten ist daher eine Differenzierung bei der Absonderungspflicht zwischen einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet und einer Einreise aus sonstigen Risikogebieten geboten.

II.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-QuarV regelt für Ein- und Rückreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, einen verlängerten Absonderungszeitraum von 14 statt zehn Tagen. Eine Verlängerung der Absonderungsdauer auf 14 Tage ist notwendig, da bei Ein- und Rückreisenden aus Virusvarianten-Gebieten davon ausgegangen werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit einer Virusvariante deutlich erhöht ist. Zwar stellen sich regelmäßig typische Symptome innerhalb von zehn Tagen nach einem Risikokontakt ein. Bei den Virusvarianten ist es aber erforderlich, den Sicherheitszuschlag von weiteren vier Tagen Absonderung auszuschöpfen, da die besorgniserregenden Varianten ansteckender sind, mit einer höheren Viruslast einhergehen und zu schwerwiegenden Verläufen führen. Die Meldepflicht bei Auftreten typischer Symptome aus § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-QuarV verlängert sich entsprechend.

Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Republik Polen und insbesondere die Ausbreitung von Virusvarianten ist gegenwärtig nicht absehbar. Sofern die Lageentwicklung im Nachbarland das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Zukunft dazu veranlassen sollte, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) und § 2 Nummer 17 IfSG unmittelbar an das Land Brandenburg angrenzende Gebiete im Nachbarland zum Virusvarianten-Gebiet einzustufen, so beträfe dies zahlreiche Grenzpendler und Grenzgänger sowie deren Arbeitgeber. In der bisherigen Fassung der Verordnung hätte dies zur Folge, dass die Ausnahmetatbestände nach § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-QuarV für diese Personen nicht mehr gelten. Grenzgänger und Grenzpendler könnten daher nicht mehr ohne Absonderung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 nach Brandenburg ein- beziehungsweise zurückreisen, wenn ihnen kein anderweitiger Ausnahmetatbestand zur Verfügung steht. Eine weitere Ausnahme wird für Saisonarbeitskräfte nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 geschaffen. Für diese Personengruppe sind besonders strenge Schutz- und Hygienevorschriften definiert, so dass diese Ausnahme zu rechtfertigen ist.

In Abwägung der zwingenden Erfordernisse des Infektionsschutzes einerseits und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe durch grenzüberschreitendes Personal andererseits ist daher für diese Lageentwicklung vorsorglich eine Ergänzung des § 2 durch einen ergänzenden Absatz 9 geboten. Nach dem neu aufgenommenen Absatz 9 Satz 2 gilt die Ausnahmegesamtheit für Grenzpendler und Grenzgänger in § 2 Absatz 4 nur dann, wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird; die Bescheinigung ist bei jeder Einreise mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der von ihr beauftragten Stelle oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen. In § 2 Absatz 4 wird die Gruppe der Grenzpendler und Grenzgänger um eine weitere Personengruppe ergänzt. Dabei handelt es sich um solche Ein- beziehungsweise Ausreisende, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Damit wird den tatsächlichen Erfordernissen der Inanspruchnahme grenzüberschreitender Betreuungsangeboten Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Ausnahmebescheinigung nach § 2 Absatz 9 Satz 2 sind gegenüber denjenigen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 („zwingenden Notwendigkeit“) höher, was mit der Formulierung „zur Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe unabdingbar“ klargestellt wird. Eine bloße Beeinträchtigung betrieblicher Abläufe reicht insoweit nicht. Soweit danach eine Arbeitsortverlagerung in Form des sogenannten Homeoffice möglich ist, scheidet eine Befreiung daher in der Regel aus.

In Absatz 9 Satz 1 werden die bisherigen Ausnahmebeschränkungen in den Absätzen 3 bis 6 aus Gründen der besseren Verständlichkeit zusammengefasst. Die sonstigen Änderungen in § 2 sind daher redaktionelle Folgeänderungen.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Absonderung am fünften Tag nach Einreise entfällt für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten. Diese Verschärfung folgt aus infektiologischen Gründen: Bei der Abwägung zwischen der Bewegungsfreiheit der absonderungspflichtigen Person und dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinbevölkerung ist letzterer stärker zu gewichten. Die SARS-CoV-2-Virusvarianten sind nach derzeitigem Kenntnisstand leichter übertragbar als das herkömmliche SARS-CoV-2-Virus. Personen, die diese Virusvariante in sich tragen, haben eine höhere Viruslast und infizieren im Durchschnitt mehr Menschen. Nach den infektiologischen Daten ist auch von einer längeren Inkubationszeit auszugehen. Im Land Brandenburg sind die Infektionszahlen in den letzten Wochen zwar gesunken. Gegenwärtig stagniert das Infektionsniveau. Um diese Entwicklung nicht zu gefährden, ist es notwendig, auch bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die länger dauernde, nicht abkürzbare Absonderung für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten entspricht hierbei der Einschätzung des Robert Koch-Instituts, dem der Gesetzgeber nach § 4 IfSG im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz eine besondere infektionsschutzfachliche Rolle zumisst. Es ist erforderlich, den Schutz der Bevölkerung vor dem Eintrag der vermutlich gefährlicheren und ansteckenderen Virusvarianten zu schützen, was durch die getroffenen Maßnahmen erreicht wird.

Mit Einführung der zusätzlichen Befreiungsmöglichkeit für Personen, die unter die Ausnahme nach § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-QuarV (Grenzpendler oder Grenzgänger) fallen, besteht der Bedarf, die Einhaltung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Bescheinigung mit der Schaffung eines weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestandes abzusichern.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.